

Textliche Festsetzungen:

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 B.Bau. G.u.Bau NVO)

1.1 Bauweise: Wahlweise offene oder geschlossene Bauweise, wobei im Falle der geschlossenen Bauweise auf die Grenze gebaut werden muß.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 I BO)

2.1 Dachform und Dachneigung:

Wahlweise Flachdach, Sheddach, Satteldach bis 18°.

2.2 Dachdeckung: Bei Verwendung von Wellabestzementplatten oder Ziegel sind engobierte Farben zu wählen.

2.3 Sockelhöhe: Den Baueingabeplänen sind besondere Geländeschnitte beizuheften, aus denen die Stellung des Gebäudes und die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) mit Einbeziehung der Straße in "m ü. NN" zu ersehen sind.

2.4 Lagerplätze und bebaute Grundstücke sind höhenmäßig an die Verkehrsfläche anzuschließen, wobei innerhalb eines 10m breiten Streifens hinter der Straßenbegrenzungslinie Steigungen oder Gefälle von max. 5 % nicht überschritten werden dürfen.

2.5 Einfriedigungen entlang öffentlichen Verkehrsflächen sind genehmigungspflichtig.

2.6 Lagerplätze und bebaute Grundstücke sind durch standortgemäße Bepflanzung aufzulockern, diese ist in den Baugesuchen nachzuweisen.